



## Katholisches Zentrum für Familien Kirchengemeindeverband Titz

Kindergarten St. Peter · Kindergarten St. Kornelius · Kindergarten St. Cosmas und Damian

### Richtlinie zum Datenschutz im Kindergarten

Der KGV-Titz orientiert sich bei der Handhabung des Datenschutzes an den Informationen des Katholischen Datenschutzzentrums in Dortmund, [www.kdsz.de](http://www.kdsz.de). Anpassungen sind vorgenommen worden, die dem berechtigten Interesse von Kindertagesstätten gerecht werden, mit Fotos aus dem laufenden Geschehen in Printmedien oder Internetseite Werbung zu betreiben. Daher gelten folgende Regelungen ab dem 1. Januar 2020 als verbindlich:

#### 1 Personenbezogene Daten

- 1.1 Personenbezogene Daten sind einzelne Angaben, die eine Person identifizierbar machen. Verschiedene Daten dürfen in Kindergärten erfragt werden. Sie müssen vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden.  
Der derzeit beste Schutz von sensiblen Daten nach Diebstahl ist die ständige Verwendung von Verschlüsselungssoftware mit Passwort. Einmal eingestellt, ist der Mehraufwand extrem gering. Die Kindertagesstätten entgehen jedem Risiko, wenn sensible Daten ausschließlich bei geeigneten Verwaltungsplattformen z.B. KiTaPLUS gespeichert werden.
- 1.2 In Kindergärten dürfen nur solche Daten erhoben werden, die entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zur Erfüllung der Erziehungsaufgabe der Einrichtung erforderlich sind.
- 1.3 In Nordrhein-Westfalen ist diese Datenerhebung im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) festgelegt. Im § 12 ist genau festgelegt, um welche Daten es sich handelt:
  - 1 Name und Vorname des Kindes
  - 2 Geburtsdatum
  - 3 Geschlecht
  - 4 Staatsangehörigkeit
  - 5 Familiensprache
  - 6 Name, Vorname und Anschrift der Eltern

Für weitere Angaben und die Erstellung einer Bildungsdokumentation ist die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich.

#### 2. Die Einwilligung

- 2.1 Die Einwilligung muss von der betroffenen Person oder seiner Erziehungsberechtigten freiwillig abgegeben werden. Eine Kopie der Einwilligung erhält die unterzeichnende Person. Zwar genügt die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, aber besser ist, wenn beide unterschreiben, besonders wenn sich Eltern das Sorgerecht teilen.
- 2.2 Jede Einwilligung kann unter Nennung des Verwendungszweckes -hier: Internetseite, Programmheft, Gemeindeblatt, Entlaß-CD und gelegentliche veranstaltungsbezogene Drucksachen (z.B. Einladungen)- für ein ganzes Kindergartenjahr gegeben werden. Die Einwilligung muss schriftlich und freiwillig erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

Die bereits erteilte Genehmigung für verwendete Fotos bleibt bestehen, die erneute Verteilung ist aber nicht erlaubt. (Änderung durch Beschluss der Diözesandatenschutzbeauftragten vom 4. April 2019)

### 3. Fotos und Videos

- 3.1 Fotos und Videos von Kindern dürfen nur mit Einwilligung der Sorgeberechtigten gemacht werden. Diese wird für 1 Kindergartenjahr erteilt (s. 2.2) und enthält mögliche Aufnahmegelegenheiten sowie mögliche Veröffentlichungswege. Fotos von Kindern, deren Sorgeberechtigten einer Aufnahme und Veröffentlichung widersprochen haben, dürfen nicht veröffentlicht werden.
- 3.2 Bei Öffentlichen Veranstaltungen (Sommerfest) wird per Plakat darauf aufmerksam gemacht, dass es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, dass fotografiert wird und die Fotos gegebenenfalls auf der Webseite, dem Gemeindeblatt und dem Programmheft veröffentlicht werden. Eine besondere Einwilligung der Sorgeberechtigten muss vorliegen, wenn einzelne Kinder das Hauptthema eines Fotos sind. Bei Gruppenaufnahmen dürfen Kinder auch erkennbar sein. Es bedarf dann keiner besonderen Einwilligung seitens der Eltern mehr.
- 3.3 Die besondere Einwilligung der Weitergabe von Fotos auf einer Entlaß-CD ist dann nicht mehr erforderlich.
- 3.4 Bei Veranstaltungen von Fördervereinen ist der Verein für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich.
- 3.5 Eltern müssen informiert werden, wenn der Fotograf ins Haus kommt (z.B. per deutlichem Aushang). Es muss gewährleistet sein, dass keine Kinder ohne Zustimmung mit aufgenommen werden.
- 3.6 Eine besondere Einwilligung ist ebenso bei der Veröffentlichung von Fotos in sozialen Netzwerken wie etwa Facebook erforderlich. Unsere Kindertagesstätten besitzen keinen entsprechenden Account und veröffentlichen daher niemals Fotos auf diesem Wege. Auch Eltern sollten im Interesse des Kindeswohls auf die Veröffentlichung von Fotos in sozialen Netzwerken verzichten. Diese Fotos sind der ganzen Internetwelt zugänglich und es besteht die Möglichkeit, gezielt nach solchen Fotos zu suchen.
- 3.7 Auf den Versand von Fotos per WhatsApp ist zu verzichten, weil die Rechte an WhatsApp in die USA abgetreten werden. Dort besteht eine andere Rechtslage als in Deutschland.

### 4. Verantwortliche Person

- 4.1 Bei der Realisierung der geltenden Datenschutzbestimmungen hilft der betriebliche Datenschutzbeauftragte.

Katholischer Kirchengemeindeverband  
Agricolastraße 2  
52445 Titz

Telefon 02463/8794  
E-Mail: Antonius.Hommelsheim@bistum-aachen.de

im Januar 2020